

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 123.

Freitag den 1. Juni 1866.

## Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht Triest als Gericht in Pressachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostol. Majestät verliehenen Amtsgewalt, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß die Druckchrift: „L'Europa nel 1866 — Schizzi dal vero“, von A. E. Daaglatzi, Triest im Mai 1866, Druck von L. Herrmannsiojer, den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 a St. G. begründe und verbindet damit nach §. 36 P. O. das Verbot der weiteren Verbreitung.

Triest, den 22. Mai 1866.

## Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert.

Am 25. April 1866.

1. Das dem Ferdinand Scheithauer auf eine Verbesserung der Maschine zum Drucken für Schafwolltücher und sonstige Stoffe unterm 11. April 1864 ertheilte, seither an Joseph Bossi übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem Louis Christophe auf die Erfindung, die tragbaren Schußwaffen auf ein kleineres Kalibar umzuformen unterm 1. Mai 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem C. Schember auf eine Verbesserung der Centimal-Büchsenwaagen unterm 20. April 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

4. Das den Julius Peschell und Heinrich de la Fre-naye auf eine Verbesserung an den Hülsen unterm 19. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

5. Das den Cyprien Marie Lesie du Motay und Charles Raphael Marechal (Fils) auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens in der Erzeugung von photographischen Bildern unterm 12. Mai 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das dem Alfred Nobel auf eine Verbesserung in der Fabrication und Anwendung des Schieß- und Sprengpulvers unterm 14. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 27. April 1866.

7. Das dem k. k. Hauptmann Eduard Rziha auf eine Verbesserung der geruchlosen Sicherheitszündschnüre unterm 11. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

8. Das der Theresia Ziegler auf die Erfindung von mechanischen Springbrunnen mit Tasteren unterm 15. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

9. Das dem Johann Baptist Borgatta auf die Erfindung eines eigenthümlichen Hebelsystems unterm 15. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

(160—2)

Laut Eröffnung des k. k. Landes-General-Commando's in Udine vom 27. Mai d. J., Nr. 127/P., geht das bisher dort stationirte k. k. Landes-Militär-Gericht sammt der militärgerichtlichen Depositencasse mit 1. Juni d. J. von Udine nach Laibach ab und wird weiterhin in Laibach seinen Sitz haben.

Dies wird über Ersuchen des k. k. Landes-General-Commando's in Udine hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 29. Mai 1866.

Vom k. k. Landespräsidium.

Eduard Freiherr v. Bach m. p.

(151—3)

Nr. 3989.

## Rundmachung.

Um vielseitig und oft geäußerten Wünschen zu entsprechen, hat das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft beschlossen, ein Generalregister über sämtliche nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. Dezember 1858 bei den Handels- und Gewerbekammern des Reiches registrierten und in Zukunft zu registrirenden gewerblichen Marken nach den verschiedenen Haupt-Industriezweigen zusammenzustellen und zu Ferdinands Einsicht beim Handelsministerium aufzulegen zu lassen.

Um die Anlage dieses Generalmarkenregisters, welches die Originalmarken der Schutzwerber enthalten soll, zu ermöglichen, ist es nothwendig, von denselben die bereits registrierte oder zu registrirende Marke, und zwar in einer die Aufnahme in das Register ermöglichenden Abbildung — Zeichnung oder Flachdruck — zu erlangen; Abdrücke in Blei, Siegelwachs u. dgl. sind zur Aufnahme nicht geeignet.

Die Handels- und Gewerbekammern sind daher von Seite des Handelsministeriums eingeladen worden, alle jene Gewerbsunternehmer, deren Marken in ihrem Register bereits eingetragen sind, in deren eigenem Interesse aufzufordern, eine solche Abbildung oder Flachdruck baldmöglichst an die Handelskammer zu senden.

Die Handelskammer hat dieselben zu sammeln und an das Handelsministerium einzusenden. Sollten

bis Ende Juni l. J.

einzelne Industrielle noch mit der Vorlage im Rückstande haften, so sind dieselben mittelst Kon-signation dem k. k. Handelsministerium zur Kenntniß zu bringen.

Ebenso haben in Zukunft alle Schutzwerber nebst den im §. 9 des kais. Patentgesetzes vom 7. Dezem-

ber 1858 bestimmten zwei Exemplaren noch ein drittes zur Aufnahme in das Generalregister, wie oben erwähnt, geeignetes Exemplar einzubringen.

Dieses Exemplar ist mit den bisher vorgeschriebenen bezüglichen Angaben allsofort nach vorgenommener Registrierung dem k. k. Handelsministerium einzusenden, so daß es von der bisher vorgeschriebenen Sammlung und bloß periodischen Einsendung abzukommen hat.

Behufs der Bekanntgebung der bereits registrierten oder noch zu registrirenden Marken hat das k. k. Handelsministerium, um den Wünschen nach möglichst schneller, aber auch übersichtlicher Verlautbarung zu entsprechen, beschlossen, daß die Veröffentlichung der noch zu registrirenden Marken durch den Central-Anzeiger für Handel und Gewerbe beibehalten werde, doch wird dieselbe auf Grund der, wie oben bestimmt, nicht periodisch, sondern von Fall zu Fall stattfindenden Einsendung durch die Handelskammer unverweilt erfolgen.

Neben dieser Veröffentlichung durch die Austria wird aber eine Hinausgabe abgezonderter periodischer Uebersichten, nach den Hauptindustriezweigen gereiht, eintreten.

Diese Uebersichten werden alle bisher registrierten Marken im Ganzen enthalten und die noch zur Registrierung gebrachten in periodischen Nachträgen liefern.

Sie werden den Handels- und Gewerbekammern zugesendet, überdies auch für das Publikum in Verschleiß gesetzt werden.

Sobald das Generalregister so weit gediehen sein wird, um für die Einsicht des Publikums aufgelegt werden zu können, wird dieses öffentlich kund gemacht werden.

Indem man diese Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden insbesondere noch die Industriellen auf die Vortheile aufmerksam gemacht, welche ihnen aus den getroffenen Einrichtungen zugehen werden. Namentlich wird ihnen dadurch die Gelegenheit geboten werden, sich in fortwährender Kenntniß aller registrierten Marken zu erhalten, somit insbesondere einerseits gegen Marken, in welchen sie eine Gefährdung ihrer Rechte zu erblicken glauben, die ihnen durch das Gesetz gebotenen Schritte zu thun, als sich andererseits bei der Wahl einer Marke vor der Gefahr zu sichern, dieselbe nach der Hand wegen Ähnlichkeit mit einer früher registrierten Marke bestritten zu sehen.

Laibach, am 14. Mai 1866.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 123.

(1249—1)

Nr. 460.

## Erinnerung

an Johann und Maria Burjak, die Vormundschaft der Johann Presern'schen Pupillen, Matthäus Burjak, Primus Burjak, als Vormund der Anton Burjak'schen Pupillen, Matthäus Burjak, Andreas Edeschar und Maria Burjak.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach als Gericht wird dem Johann und der Maria Burjak, der Vormundschaft der Johann Presern'schen Pupillen, dem Matthäus Burjak, dem Primus Burjak, als Vormund der Anton Burjak'schen Pupillen, dem Matthäus Burjak, dem Andreas Edeschar und der Maria Burjak hiermit erinnert:

Es habe Josef Verhouc von Sallanc wider dieselben die Klage auf Verschärfung und Geloschenerklärung nachstehender Satzposten, als:

des für Johann und Maria Burjak auf der im Billiggrazer Kirchengilt-Grundbuche sub Reif. Nr. 32 verzeichneten Realität seit 24. December 1816 für 1000 fl. intabulirten Kaufvertrages vom 2. November 1818;

des auf der nämlichen Realität seit 10. April 1817 für die Johann Presern'schen Pupillen für 310 fl. 45 kr. intabulirten Vergleichs vom 10. Jänner 1820;

des für die Anton Burjak'schen Pupillen seit 17. Jänner 1822 für 103 fl. 56 kr. exec. intabulirten Vergleichs vom 10. Jänner 1820;

des für die nämlichen seit 1. October 1821 für 126 fl. 10 kr. intabulirten Vergleichs vom 10. Jänner 1820;

des für Andreas Edeschar seit 24ten Mai 1822 pto. 160 fl. intabulirten Pachtvertrages vom 4. Mai 1822;

des seit 6. Februar 1826 für Maria Burjak pto. Lebensunterhaltes und Unterstandes intabulirten Kaufvertrages vom 2. November 1808;

sub praes. 30. Jänner 1866, Z. 460, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

7. September l. J.,

früh 9 Uhr, angeordnet und den Geflagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Raimund Pellan von Oberlaibach als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Oberlaibach als Gericht, am 30. Jänner 1866.

(1278—1)

Nr. 2343.

## Erinnerung

an Mathias Waric von Sapudie Haus-Nr. 34.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht wird dem Mathias Waric von Sapudie Haus-Nr. 34 hiermit erinnert:

Es habe Nicolaus Gorsche von Sapudie durch Dr. Valentin Preuz von Tschernembl wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 100 fl. sub praes. 11ten April 1866, Z. 2343, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

13. Juli 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 18 der a. h. Entschliessung vom 18. October 1845 angeordnet, und dem Geflagten we-

gen seines unbekanntes Aufenthaltes der Gemeindevorsteher Georg Wundt von Dragatsch als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird der Genannte zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 12. April 1866.

(1283—1)

Nr. 2225.

## Erinnerung

an Mathias Rom von Kletsch. Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht wird dem Mathias Rom von Kletsch hiermit erinnert:

Es habe Johann Zerman von Peterdorf durch Dr. Preuz wider denselben die Klage auf Erftigung des Eigenthums der im Grundbuche Seisenberg sub lit. g Nr. 40 und 44 Tom. XV Fol. 89, Top. Nr. 17 sub praes. 6. April 1866, Z. 2225, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

13. Juli 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29